

Die Autobahn GmbH des Bundes
NL Nordost
C 1 Betriebsdienst

Stolpe, den 26.03.2025

Vorhaben: **A 2, km 10,1 bis km 14,7, beide Richtungsfahrbahn
Bereich AM Werder
Ersatz von Fugenfüllungen und Kantensanierung**

Auftraggeber: Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf / OT Stolpe

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1.	Straßenbau	3
1.1.2.	Brückenbau	3
1.1.3.	Landschaftsbau	3
1.1.4.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3.	Ausgeführte Leistungen	3
1.4.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	3
2.	Angaben zur Baustelle	4
2.1.	Lage der Baustelle	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3.	Zugänge, Zufahrten	4
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- u. Entsorgungsleitungen	4
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	4
2.6.	Gewässer	4
2.7.	Baugrundverhältnisse	4
2.8.	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	4
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	4
2.10.	Anlagen im Baubereich	4
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
3.	Angaben zur Ausführung	5
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	5
3.2.	Bauablauf	6
3.3.	Wasserhaltung	7
3.4.	Baubeihilfe	7
3.5.	Stoffe, Bauteile	7
3.6.	Abfälle	7
3.7.	Winterbau	7
3.8.	Beweissicherung	8
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	8
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	8
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	8
3.12.	Prüfungen	8
3.12.1	Eignungsnachweis/ Erstprüfungen	8
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	8
3.12.3	Kontrollprüfungen	9
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	9
4.	Ausführungsunterlagen	9
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	9
4.2.	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	9
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	9
5.1.	Anzuwendende Zusätzliche Vertragsbedingungen	9
Anlage 1	Formblatt für Entsorgung von nicht gefährliche Abfall	10
Anlage 2	entfällt	
Anlage 3	 AM Werder „sperrfreie Zeiten“	

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Straßenbau

Auf der Bundesautobahn (BAB) A 2 soll im Bereich von km 10,1 bis km 14,7 beide Richtungsfahrbahn (re/li RF) ein Ersatz der Fugenfüllung auf der gesamten Fahrbahnbreite ausgeführt werden. Darüber hinaus sind die Restanlagen auf beide Autobahn Richtungen instandzusetzen, und zwar die Längs-Querfügen.

In diesen Bereichen ist das Fugenmaterial zerstört und die Funktion der Fugen nicht mehr gegeben. Um das Eindringen von Wasser und festen Bestandteilen zu verhindern, müssen die Fugen mit heiß verarbeitbaren Fugenmassen saniert werden.

Das vorh. Fugenmaterial (Längs-, Querfuge – Fugenverguss) ist so zu entfernen, dass an den benachbarten Betonplatten keine Schädigungen auftreten. Beim maschinellen Ausräumen ist auf den Einsatz von verschiedenen Messergrößen zu achten und ein ständiges Wechseln von Messern ab einer Größe von 6 mm in den EP der entsprechenden Position einzukalkulieren.

Die Fugenbreite der Quer- bzw. Längsfugen beträgt i.M. 8 – 12 mm. Diese sind zerstörungsfrei auszuräumen.

Die Bereiche sind mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse Typ N2 mit Nachweis der performance-orientierten Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des gesamten Fugensystems und gemäß DIN EN 14188-1 zu verfüllen.

Diese größeren Ausbrüche bzw. Schadstellen in den Fugenkreuzen und an den Kanten sind mit Epoxidharzmörtel zu sanieren. Die zu sanierenden Stellen sind vor Beginn mit AN und AG zu kennzeichnen. Die Schadstellen sind auszustemmen, gründlich zu reinigen und mit einer Fugenschalung gegenüber den anliegenden Fugen abzugrenzen. Haftgrenzflächen sind mit lösungsmittelfreiem Haftvermittler vollständig einzustreichen und den Epoxidharzmörtel fachgerecht einzubauen. Der Leistungsumfang umfasst neben der Vorbereitung der Schadstellen den Einbau der erforderlichen Materialien sowie deren Lieferung. Nach dem Aushärten des Epoxidharzmörtels sind die Fugenschalungen zu entfernen, die Fugen zu reinigen, anzuspritzen und mit entsprechendem Fugenmaterial fachgerecht zu schließen.

Kleine, bis 1,5 cm tiefe, ausgebrochene Fugenkreuze bzw. Kantenausbrüche im Bereich mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse sind randvoll mit Fugenvergussmasse zu verfüllen. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und damit abgegolten.

Die Baustellenbereiche sind nach Beendigung der Tagesleistung und vor Verkehrsfreigabe in geeigneter Weise von jeglichen Rückständen (auch Rückstände von übergequollenen und verdrückten Fugen-, Sanierungsmassen) zu reinigen. Diese Aufwendungen sind in die EP der Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.1.2. Brückenbau

Entfällt.

1.1.3. Landschaftsbau

Entfällt.

1.1.4. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Entfällt.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in dem geplanten Baubereich keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen zum gleichen Zeitraum geplant bzw. realisiert werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der zuständigen AM und der örtlichen Bauüberwachung zu tätigen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Entfällt.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme ist im Land Brandenburg, im Bereich der AM Werder auf der BAB A 2 durchzuführen.

- o A 2, km 10,1 bis km 14,7 li/re RF, gesamte Fahrbahnbreite

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellenbereiche sind über die Bundesautobahn A 2, deren Anschlussstellen sowie über das untergeordnete Straßennetz erreichbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrestreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrestreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- u. Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

2.6. Gewässer

Entfällt.

2.7. Baugrundverhältnisse

Entfällt.

2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Für die aufgebrochenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Das ausgebaute Material ist von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind damit abgegolten. Die ordnungsgemäße Verwertung ist nachzuweisen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt.

Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind mit dem EP der Baustelleneinrichtung abgegolten.

Natur-, Landschaftsschutzgebiete

- Das Baugelände der nördlichen Rastanlage Richtung Hannover befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

- Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Gewässer, Wasserschutzgebiete

- Die Baumaßnahme befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

2.10. Anlagen im Baubereich

Hierzu ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung) zu berücksichtigen. Über eventuell querende Leitungen hat sich der AN in Eigenständigkeit bei den zuständigen

Medienträgern zu informieren. Bezüglich des autobahneigenen Fernmeldekabels hat sich der AN mit der Fernmeldemeisterei in Verbindung zu setzen:

Fernmeldemeisterei (FIT) Rangsdorf
An der Autobahn
15827 Blankenfelde-Mahlow
Tel. 03302 804-2020

Auskünfte über Kabel der Verkehrsbeeinflussungsanlagen innerhalb der Deckschicht erteilt die Abteilung Autobahnverwaltung C5.

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert Vergütet.

Bei km 13,8 beide Richtungsfahrbahnen sind in der Betondecke Fugen für die Achslastmessstelle vorhanden.

Diese Fugen sind von der Fugensanierung ausgeschlossen.

Größe Eckabbrüche sind von der Betonsanierung auf der Rastanlage ausgeschlossen.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit an der Baustelle vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdungen entstehen.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese ebenfalls mit der AM abzustimmen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen der RSA-Runderlass des BMV ARS 24/21 vom 08.11. 2021, der ZTV-SA sowie der Berücksichtigung der StVO.

Die Verkehrssicherung obliegt dem AN. Der AN ist verantwortlich für das Aufstellen, Unterhalten, Betreiben und Abbauen der Verkehrssperren sowie der Kennzeichnung der Baustelle.

Die Verkehrsführung (Bauablauf) ist vom AN zu organisieren und dem AG (AM) als Antrag zur Anordnung einer Verkehrsraumeinschränkung bis 5 Werktage (spätestens jeweils dienstags für die darauf folgende Woche) vor Baubeginn vorzulegen und bestätigen zu lassen.

Die Ausführung der Leistung ist als Arbeitsstelle kürzerer Dauer (**DIV/2+DIV/3**) auf beide Richtungsfahrbahn als Nachtbaustelle vorgesehen.

Die Bearbeitung der B+V Spuren sind unter der Sperrung im ersten Fahrstreifen auszuführen.

Die Sanierung der LKW-Stellflächen erfolgt unter Sicherung mit Absperrschranken. Es ist angedacht jeweils die Hälfte der Sanierungsfläche für die auszuführenden Arbeiten zu sperren.

Im Zuge der Nachtbaustellen ist grundsätzlich der Einsatz von Vorwarneinrichtungen mit LED-Vorwarntafel und dynamischer Leuchtanzeige vorzusehen.

Hinweistafelpositionierung (HWT):

Die erste (HWT) ist 400 m vor PWC Rietzer Seen in FR Magdeburg der Verweis nächster P in 10 km.

Die zweite (HWT) soll auf die Gegenfahrbahn auf die A10 verweisen. Dort in FR Frankfurt/Oder in 15 km in FR Hamburg in 25 km.

Die Beschreibung der Verkehrsschilder, ihre Größe und die Befestigungsweise sind der LV Pos. 03.00.0001 zu entnehmen.

Gemäß RPS 2009, Abschnitt 2.7 dürfen Zusatzeinrichtungen (Klemmvorrichtungen, Schilderpfosten, Verkehrs- und Blendschutzeinrichtungen) die Wirkweise der Fahrzeugrückhaltesysteme nicht beeinträchtigen und zudem keine Gefahr für Fahrzeuginsassen oder Dritte verursachen. Für Straßen, die in der Verantwortung der Niederlassung Nordost, der Die Autobahn GmbH des Bundes verwaltet werden, dürfen bis zum Vorliegen zugelassener Lösungen keine Schilderpfosten mit Verkehrszeichen, Stationierungs- und Klassifizierungstafeln sowie Schutzplankenhalterungen für Markierungs- und Schneestäbe an Fahrzeugrückhaltesystemen angebracht werden.

Zusätzliche (über die Regelpläne hinaus gehende) Absperrrgeräte, wie fahrbare Absperrrtafel und LED-Hänger mit dynamischer Leuchtanzeige sind nur als Zusätze und auf Abforderung durch den AG zu den entsprechenden Verkehrszeichenplänen der Sperren kürzerer Dauer in Ansatz zu bringen.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist unzulässig. Auflagen durch den AG oder die Polizei, die unmittelbar mit der Verkehrssicherung im Baustellenbereich im Zusammenhang stehen, sind durch den AN zu berücksichtigen. Die einzelnen Verkehrsanordnungen sind regelmäßig dem Baufortschritt entsprechend anzupassen, zu beantragen und weiterzuführen.

Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat ein fachkundiger Ansprechpartner während der Dauer der Sperrmaßnahme vor Ort auf der Baustelle präsent zu sein.

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten erfolgen. Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Bereich der Bundesautobahn.

Gemäß § 35 StVO, RSA (1995), EN ISO 20471 und ZTV-SA (1997) müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zu tragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden. Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Die zu erwartenden Baustellen unterliegen den Regelungen der sperrfreien Zeiten entsprechend Ferienkalender und den Regelungen der Autobahn. Die Regelungen der sperrfreien Zeiten sind einzuhalten und dementsprechend vom Bieter bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Sperrfreie Zeiten siehe Anlage 3.

Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten. Der AN ist für die Verkehrssicherung während der Arbeiten zur Einrichtung der Verkehrsführung und für den Schutz seines zur Durchführung eingesetzten und beteiligten Personals voll verantwortlich. Hierzu führt er rechtzeitig und regelmäßig Abstimmungen mit der jeweiligen Autobahnmeisterei durch.

3.2. Bauablauf

Die Wahl der Technologie für die auszuführenden Bauleistungen obliegt dem AN.

Die Arbeiten werden nachts auf der Strecke sowie auf der Rastanlage wie folgt durchgeführt: zunächst auf der re in FR jeweils mittwochs von 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr am darauffolgenden Donnerstag sowie donnerstags von 19:00Uhr bis 05:00 Uhr am darauffolgenden Freitag ausgeführt.

Auf der li Seite in FR (AD Werder) erfolgen die Arbeiten montags von 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr am darauffolgenden Dienstag sowie dienstags von 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr am darauffolgenden Mittwoch.

Dabei sind zwei Verkehrssicherungen nach RSA zur Absicherung der Baustelle vorgesehen: **DIV/3** und **DIV/2**

Die Arbeiten finden in der Nacht statt.

Der AN ist verpflichtet, sich unmittelbar nach Auftragserteilung mit dem AG (AM Weder) in Verbindung zu setzen, um rechtzeitig vor Baubeginn eine Bauanlaufberatung zu vereinbaren und einen verbindlichen Bauablaufplan abzustimmen.

Nach Zuschlagserteilung werden die Kontaktdaten und Ansprechpartner der AM Werder bekannt gegeben.

Der AN hat zu gewährleisten, dass die Leistungen kontinuierlich, ohne weitere Arbeitsunterbrechung erbracht werden.

Eine Durchführung der Arbeiten außerhalb der oben genannten Zeiten ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung und ausdrücklicher Zustimmung der Autobahnmeisterei Werder zulässig.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

Die zur Verwendung kommenden Baustoffe sind in den Leistungstexten angegeben. Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und -teile einschließlich aller Nebenarbeiten, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes beschrieben ist.

Die Eignung der verwendeten Materialien (Epoxidharz) ist nach ZTV BEB-StB durch Erst- bzw. Grundprüfung nach TP BEB RH-StB im System von Haftvermittler und Harz durch Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnis nachzuweisen und im Bieterangabenverzeichnis anzugeben.

Für den Einsatz von heiß verarbeitbaren Fugenmassen ist der Nachweis der performance-orientierten Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des gesamten Fugensystems durch ein unabhängiges, von der BASt anerkanntes Prüfinstitut (z.B. die BAM) zu erbringen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit über mind. 9 Belastungszyklen ist dem AG mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Neben diesem Nachweis müssen die Produkte auch die Anforderungen der DIN EN 14188-1 erfüllen.

Fugenfüllstoffe müssen auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestimmt sein. Ist für ein Fugenfüllsystem ein Voranstrichmittel vorgesehen, sind die Ausführungsanweisungen des Systemanbieters einzuhalten.

Diese Aufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.6. Abfälle

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des AN zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweilige Position mit einzurechnen.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über Wiegescheine und das in der Unterlage des AG enthaltene Formblatt. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem AG zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor, zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 innehaben.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Materialien nach Formblatt Anlage 1 zu führen.

Abfallart:	Betonaufbruch	170101
	Bitumengemische	170302

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Von beteiligten Entsorgungsanlagen sind vom AN aktuelle Überwachungszertifikate o.ä. abzufordern, um diese ggf. nach Aufforderung dem AG vorlegen zu können.

3.7. Winterbau

Entfällt.

3.8. Beweissicherung

Soweit vor Beginn der Baumaßnahme Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen autobahneigenen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der jeweiligen AM vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden Beschädigungen durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Es werden keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Aus der Sicht des AN erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Es gelten die Ergänzenden Abrechnungsregelungen für Straßen- und Ingenieurbau.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von AN und AG vorzunehmen. Vom AN ohne Beteiligung des AG erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des AG zu wiederholen. Aufmasse werden von AN und AG gemeinsam unter Bezugnahme auf die jeweilige Positionsnummer des Auftragsleistungsverzeichnisses, getrennt für jeden Bauabschnitt, vorgenommen. Die Ermittlung der Menge hat unter Berücksichtigung HVA B-StB Abschnitt 3.2 „Abrechnung“ zu erfolgen.

Die Aufmasserstellung erfolgt auf gültigen Vordrucken gemäß HVA-StB und sind im Original der Schlussrechnung beizulegen. Formlose Aufmassblätter werden nicht anerkannt.

Die Vordersätze der einzelnen Positionen sind bei einer Begehung im Februar 2025 überschlägig ermittelt worden. Abgerechnet wird mit den tatsächlichen Mengen. Werden einzelne Positionen für eine vertragsmäßige Leistungserfüllung überschritten, ist vor Arbeitsdurchführung der AG zu verständigen.

Mehr- oder Minderleistungen, die zur sachgerechten Leistungserfüllung unumgänglich sind, sind beim AG vor Erbringung genehmigen zu lassen. Sie werden nicht gesondert vergütet, sofern eigenmächtiges Handeln des AN vorliegt. Außerdem sind sie in der Abrechnung gesondert kenntlich zu machen.

Die Rechnung ist nach Fertigstellung mit allen Originalunterlagen (bestätigte Aufmassblätter, Lieferscheine, Bautagebuch, Entsorgungsnachweis) per Mail oder als xRechnung wie folgt einzureichen:

per Mail: bund.rechnungen-nl-no@autobahn.de; (bitte im PDF-Format, unverschlüsselt, keine Zip-Datei)

als xRechnung: Leitweg-ID: 992-02766-22

Die Rechnung muss zwingend die SAP-Bestellnummer bzw. die Vertragsnummer enthalten.

Es können abschnittsweise Abschlagsrechnungen gestellt werden.

3.12. Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweis/ Erstprüfungen

Allgemein

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst-/Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Durchführung der Baustoffeingangsprüfungen setzt die Anerkennung der Prüfstelle nach den RAP Stra (Fachgebiet C) voraus. Die Durchführung der Prüfungen entfällt, wenn beim Auftragnehmer (Verarbeiter) ein Nachweis des Herstellers über eine Güteüberwachung vorliegt. Die Prüfungen im Rahmen dieser Güteüberwachung müssen dabei von einer unabhängigen nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden. Bei

Voranstrichen kann auf die Baustoffeingangsprüfung verzichtet werden, wenn ein Übereinstimmungsnachweis gemäß DIN 18200 vorliegt.

Die Ergebnisse der Baustoffeingangsprüfung sind den Ergebnissen der jeweils zugehörigen Erstprüfungen gegenüberzustellen. Die Istwerte sind mit den Sollwerten zu vergleichen. Entsprechen die Prüfergebnisse nicht den Anforderungen und nicht den Ergebnissen der Erstprüfung unter Berücksichtigung der festgelegten Toleranzen, darf das Produkt nicht verwendet werden.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Entfällt.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Verkehrszeichenpläne und verkehrsbehördliche Anordnung

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1. Anzuwendende Zusätzliche Vertragsbedingungen

In der Anlage „Zusammenstellung der gültigen Regelwerke“ (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind die anzuwendenden Regelwerke benannt.

Anlage 1

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:			Projekt- nummer:				Zeitraum:
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer:								
	(Name/An- schrift)								
	Ordnungs- zahl / Abschnitt	Kurz- text LV / Be- schrei- bung	Abfall- schlüs- sel (AVV Schlüs- sel)	Abfall- menge (bitte Ein- heit wäh- len) t	Zuord- nungswert / Material- klasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungs- ort oder Ent- sorgungsan- lage (Name; An- schrift)
						V	A	B	
	"A"								
	"A"								
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									